

**Ergänzungssatzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für die Verkehrsanlage „Neumarkt/Neuer Graben von Neumarkt bis Lyrastraße/Kollegienwall von Neumarkt bis Haus-Nr. 1 A/Johannisstraße von Neumarkt bis Süsterstraße“ vom 8. Mai 2018 (Amtsblatt 2018, S. 61)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen.:

**§ 1**

**Anteil der Anlieger**

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt für die Maßnahme „Neumarkt/Neuer Graben von Neumarkt bis Lyrastraße/Kollegienwall von Neumarkt bis Haus-Nr. 1 A/Johannisstraße von Neumarkt bis Süsterstraße“

für alle Teileinrichtungen                      30 %

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Osnabrück vom 18.07.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.